



„Diskriminiert und benachteiligt. Sind wir dagegen machtlos?“

Verein Fibel - Bikulturelle Sprechstunde
21. April 2015

Andrea Ludwig, Klagsverband

Überblick



EU- Richtlinien

Bundesgesetze

Landesgesetze

GIBG

BEinstG
BGStG

Bundes - GIBG

StGB
EGVG / GewO
SPG,
Verbotsgesetz ...

Wr. ADG

Diversität und Recht



Aussehen

Religion

sexuelle Orientierung

Behinderung

Weltanschauung

Gesundheit

Bildung

Geschlecht

Netzwerke/Beziehungen

Alter

Parteizugehörigkeit

sozialer Status

familiärer Hintergrund

ethnische Zugehörigkeit
(Herkunft/Sprache/Haut-
farbe)

Geschützte Merkmale



GIBG

Geschlecht

ethnische Zugehörigkeit

Religion

Weltanschauung

Alter

sexuelle Orientierung

Wr. ADG

Geschlecht
Geschlechtsidentität

ethnische Zugehörigkeit

Religion

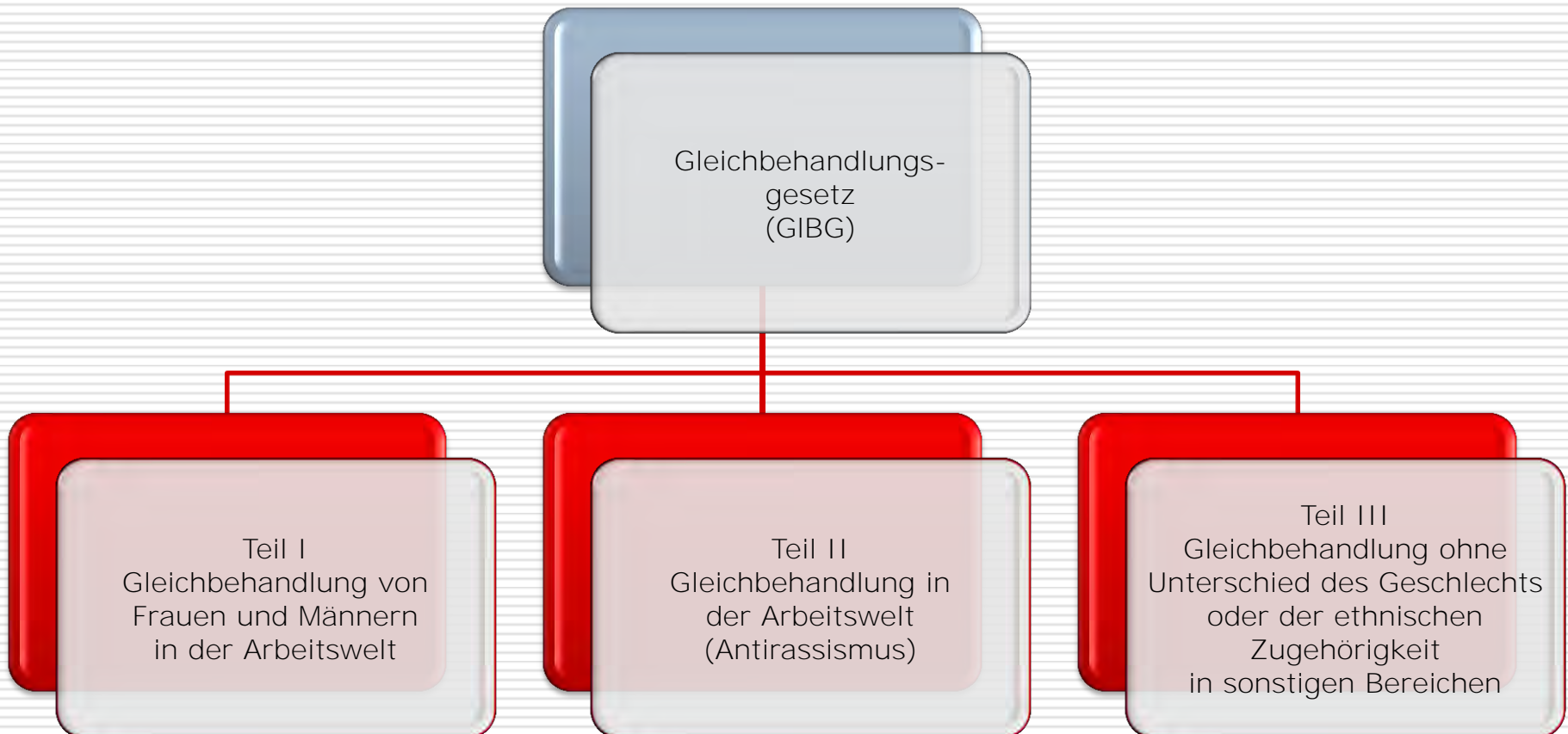
Weltanschauung

Alter

sexuelle Orientierung

Behinderung

GIBG - Bereiche



Rechtsschutz - Arbeitswelt

(iVm einem Dienstverhältnis - GIBG)



Begründung des Arbeitsverhältnisses

Festsetzung des Entgelts

Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen (Ermäßigungen in Betriebskantine)

Aus- und Weiterbildung, Umschulung

beruflicher Aufstieg (Beförderungen)

sonstige Arbeitsbedingungen (Urlaubs- und Schichtenteilung)

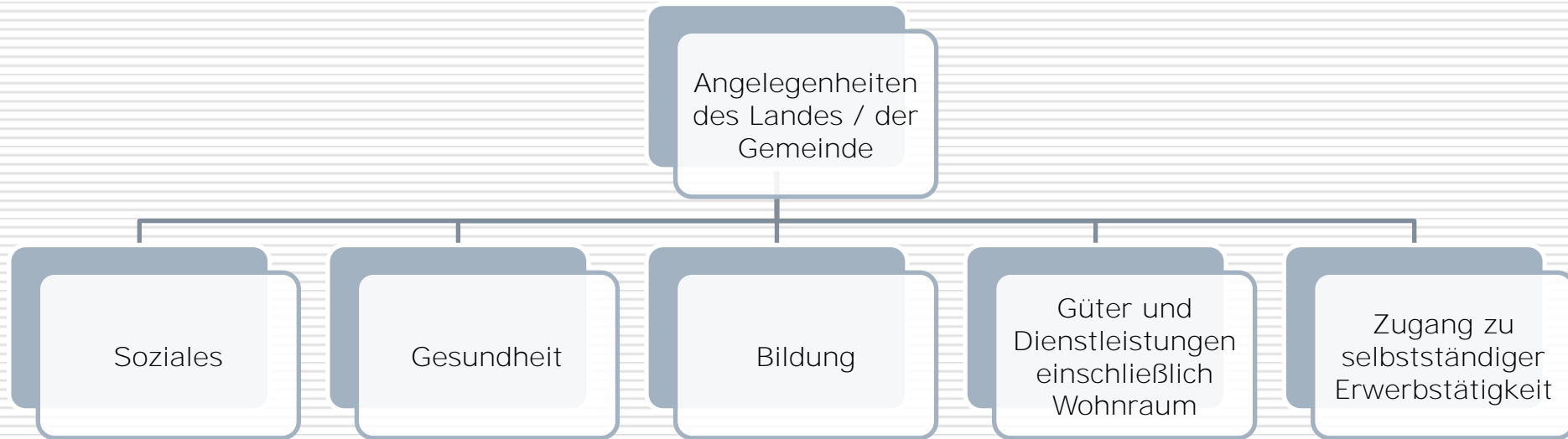
Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Diskriminierungsschutz in sonstigen Bereichen - GIBG



- Güter und Dienstleistungen - Geschlecht und ethnische Zugehörigkeit
- Sozialschutz und soziale Vergünstigungen einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste - ethnische Zugehörigkeit
- Bildung - ethnische Zugehörigkeit
- Ausgenommen:
 - Bereich des Privat- und Familienlebens (MieterIn nur mündlich im Bekanntenkreis suchen)
 - Inhalte von Medien und Werbung

Wr. ADG - Bereiche



Diskriminierungsformen



- unmittelbare Diskriminierung
- mittelbare Diskriminierung
- Anweisung zur Diskriminierung
- Naheverhältnis (GIBG) – Angehörige (Wr. ADG)
- Belästigung
- Benachteiligungsverbot

Belästigung



wenn im Zusammenhang mit einem Diskriminierungsmerkmal ein Verhalten gesetzt oder ein Umfeld geschaffen wird, das

- als Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung oder Beleidigung anzusehen ist und
- die Würde dieser Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und
- von dieser Person als unerwünscht, unangebracht oder anstößig empfunden wird.

Eine sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das

- die Würde einer natürlichen Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und
- von der von diesem Verhalten betroffenen Person als unerwünscht, unangebracht oder anstößig empfunden wird.

Ausnahmen



Geschlecht

- positive Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männer und Frauen

ethnische Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauung, Alter, sexuelle Orientierung

- wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung

Religion und Weltanschauung

- „Tendenzbetriebe“ wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte Anforderung angesichts des Ethos der Organisation

Staatsbürgerschaft

- Fremdengesetzgebung wird vom GIBG nicht berührt

Rechtsfolgen _ Begründungsdiskriminierung



obwohl Frau A die besten Qualifikationen hat, bekommt nicht sie, sondern ein Mann die Stelle

⇒ Ersatz des Vermögensschadens (Bewerbungskosten, Verdienstentgang) und Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (mind. 2 Monatsgehälter) – Frist 6 Monate ab Ablehnung

Bewerbung wurde wegen des fremd klingendes Namens gar nicht beachtet

⇒ Ersatz des Vermögensschadens (Bewerbungskosten, Verdienstentgang) und Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (bis max. 500,- €) – Frist 6 Monate ab Ablehnung

Rechtsfolgen in sonstigen Bereichen



Frau K möchte eine private Krankenversicherung abschließen. Das Versicherungsunternehmen verlangt von Frau K aber einen erhöhten Beitrag, weil sie nicht aus Österreich stammt.

- ⇒ Anspruch auf Ersatz des finanziellen Schadens und Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (mind. 1.000,- €) – Frist 3 Jahre



Beweislast

- betroffene Person muss Diskriminierung (nur) glaubhaft machen
- Gegenseite muss beweisen, dass anderes, nicht vom GIBG/Wr. ADG verpöntes Motiv für Ungleichbehandlung ausschlaggebend war
- Abwägung, welche Aussage wahrscheinlicher ist, erfolgt durch GBK/Gericht



Gerichtliche und außergerichtliche Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung



Gleichbehandlungsgesetz

Gleichbehandlungskommission (GBK)



kostenlos

3 Senate

Fristhemmung für Gerichtsverfahren (außer bei Kündigungsanfechtung)

Beziehung / Vertretung durch NGO's

Dolmetsch amtswegig bezahlt

keine verbindliche Entscheidung

kein Schadenersatz

lange Dauer (ca. 1,5 Jahre)

Gericht



Kündigungsanfechtung nur gerichtlich

Fristen

Prozesskostenrisiko

Anwaltpflicht ab 5.000,- € Streitwert (nicht Arbeits- und Sozialgericht)

Klagsverband Nebenintervention

Rechtsmittel

rechtlich durchsetzbares Urteil